

Oberstleutnant Adrian Garside vom Büro für militärische Angelegenheiten der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und Herrn Badri Poudel, Hauptreferent für Unterstützung in der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, nach Regel 39 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates unterrichten.

Die Ratsmitglieder, Herr Ângelo, Frau Orler, Oberst Sinclair, Oberstleutnant Garside, Herr Poudel und die Vertreter der teilnehmenden truppenstellenden Länder führten einen Meinungsaustausch.“

BEDROHUNGEN DES WELTFRIEDENS UND DER INTERNATIONALEN SICHERHEIT DURCH TERRORISTISCHE HANDLUNGEN²⁵⁴

Beschlüsse

Auf seiner 5962. Sitzung am 19. August 2008 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Algeriens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁵:

„Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck den terroristischen Selbstmordanschlag am 19. August 2008 in Les Issers (Algerien), bei dem in einer Gendarmerieschule zahlreiche Menschen ums Leben kamen oder verletzt wurden. Er bekundet den Opfern dieser schändlichen terroristischen Handlung und ihren Angehörigen sowie dem Volk und der Regierung Algeriens sein tiefes Mitgefühl und Beileid.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerfliche terroristische Handlung begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, vor Gericht gestellt werden müssen, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, gemäß ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und Resolution 1373 (2001) und im Einklang mit Resolution 1624 (2005) mit den algerischen Behörden in dieser Hinsicht aktiv zusammenzuarbeiten.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem sie begangen werden.

Der Rat bekräftigt ferner die Notwendigkeit, durch terroristische Handlungen verursachte Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, zu bekämpfen. Der Rat erinnert die Staaten daran, dass sie sicherstellen müssen, dass sämtliche von ihnen ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen.

Der Rat bekundet erneut seine Entschlossenheit, alle Formen des Terrorismus im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta zu bekämpfen.“

Auf seiner 5964. Sitzung am 21. August 2008 beschloss der Rat, den Vertreter Pakistans gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab²⁵⁶:

²⁵⁵ S/PRST/2008/31.

²⁵⁶ S/PRST/2008/32.